

Gesetz und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

TEIL I

XIV. Band

(Ausgegeben den 23. Mai 1953)

10. Stück

| | |
|---|----|
| Inhalt: Nr. 53. Verordnung über die Änderung der Gemeindegewahlordnung | 35 |
| Nr. 54. Neufassung der Gemeindegewahlordnung | 35 |
| Nr. 55. Neufassung der Ausführungsanweisungen zur Gemeindegewahlordnung | 39 |
| Nr. 56. Anordnung, betreffend Neuanmeldung zur Wählerliste der Gemeinden | 43 |
| Nr. 57. Anordnung, betreffend Ergänzungswahlen zu den Gemeindegewahlräten und Gemeindegewahlschüssen | 43 |
| Nr. 58. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Besoldungs- und Versorgungsrechts | 44 |
| Nr. 59. Bekanntmachung, betreffend Grenzänderung zwischen den Kirchengemeinden Vardenfleth und Elsfleth | 44 |
| Nachrichten | 44 |

Nr. 53

Verordnung über die Änderung der Gemeindegewahlordnung für die Ev.-luth. Kirche in Oldenburg vom 25. März 1946.

Oldenburg, den 28. April 1953.

Auf Grund des Artikels 117 der Kirchenordnung vom 20. Februar 1950 erläßt der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses folgende Verordnung:

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, bei der Veröffentlichung der Gemeindegewahlordnung in der nunmehr gültigen Fassung (Artikel 2 des Gesetzes vom 15. April 1953 zur Änderung der Gemeindegewahlordnung für die Ev.-luth. Kirche in Oldenburg vom 25. März 1946) folgende Änderungen im Wortlaut der Gemeindegewahlordnung vorzunehmen:

1. Im § 36 werden die Worte „gegen Vorzeigung der Wählerkarte“ gestrichen.
2. Im § 38 werden die Worte „unter Abgabe der Wählerkarte“ gestrichen.
3. Im § 38 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: „Die Stimmabgabe ist in der Wählerliste zu vermerken.“
4. Im § 41 werden die Worte „mit der Zahl der abgegebenen Wählerkarten“ durch die Worte „mit den Vermerken in der Wählerliste“ ersetzt.
5. Im § 47 werden die Worte „§ 22 der Verfassung vom 12. November 1920“ durch die Worte „Artikel 19 Absatz 2 der Kirchenordnung vom 20. Februar 1950“ ersetzt.

Oldenburg, den 28. April 1953.

Oberkirchenrat
Dr. R. Schmidt

Nr. 54

Bekanntmachung, betreffend die Neufassung der Gemeindegewahlordnung für die Ev.-luth. Kirche in Oldenburg vom 25. März 1946.

Oldenburg, den 5. Mai 1953.

Gemäß der dem Oberkirchenrat in Artikel 2 des Gesetzes vom 15. April 1953 zur Änderung der Gemeindegewahlordnung für die Ev.-luth. Kirche in Oldenburg vom 25. März 1946 erteilten Ermächtigung wird die Gemeindegewahlordnung in der jetzt geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Oldenburg, den 5. Mai 1953.

Oberkirchenrat
Dr. R. Schmidt

Gemeindegewahlordnung für die Ev.-luth. Kirche in Oldenburg.

I. Einleitende Bestimmungen.

§ 1

Alle kirchlichen Wahlen dienen allein dem Auftrage der Kirche. Auch soweit die zu wählenden Organe mit der Aufgabe betraut sind, die rechtliche Ordnung zu wahren und eine ordentliche Verwaltung sicherzustellen, sind sie in ihrer Arbeit verpflichtet, den geistlichen Auftrag der Kirche auszurichten. Dessen sollen sich alle an kirchlichen Wahlen beteiligten Gemeindeglieder, die Wähler, die Gewählten und die mit der Durchführung und Leitung der Wahl Beauftragten, ständig bewußt bleiben.

§ 2

In jeder Kirchen- und Kapellengemeinde wird ein Gemeindegewahlrat gewählt. Auch wenn Kirchengemeinden oder Kapellengemeinden ständig oder vorübergehend unter einem Pfarramt vereinigt sind, ist für jede Gemeinde ein besonderer Kirchenrat zu wählen. Zur Beratung gemeinsamer Aufgaben treten die Gemeindegewahlräte zusammen.

Durch Gemeindestatut kann die Bildung eines von den einzelnen Kirchenräten zu berufenden Gesamtkirchenrats angeordnet werden. Bei Bildung von Gesamtverbänden regelt ein Gesetz die Wahl von Gemeindegewahlräten und die Abgrenzung ihrer Aufgaben.

In Anstaltsgemeinden kann die Bildung von Gemeindegewahlräten unterbleiben.

II. Die Bildung der Wahlgemeinde.

§ 3

Zur Teilnahme an kirchlichen Wahlen berechtigt sind die getauften und konfirmierten Gemeindeglieder, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben und folgende allgemeine und besondere kirchliche Bedingungen erfüllen:

1. Allgemeine Erfordernisse:
 - a) Besitz der Geschäftsfähigkeit,
 - b) Besitz der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter,
 - c) Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde während eines Jahres vor der Wahl,
 - d) Erfüllung der Verpflichtung, die kirchlichen Steuern und Abgaben zu entrichten.

Über einen Antrag, aus besonderen kirchlichen Gründen von den Erfordernissen zu a-d abzusehen, entscheidet nach Anhörung des zuständigen Pfarrers und des Gemeindegewahlrats der Kreiskirchenrat endgültig.

2. Besondere Erfordernisse:
 - a) Erfüllung der Pflicht, die kirchliche Trauung nachzusuchen,
 - b) Erfüllung der Pflicht, die Kinder taufen und konfirmieren zu lassen,
 - c) Aufnahme in die Wählerliste der Gemeinde unter Wahrung der dafür aufgestellten Erfordernisse.

§ 4

Die Wahlberechtigung ruht, wenn Gemeindegliedern auf Grund von Maßnahmen kirchlicher Zucht das Recht zur Teilnahme am Heiligen Abendmahl versagt ist.

§ 5

Der Gemeindefkirchenrat soll, auch wenn die Erfordernisse des § 3 gegeben sind, die Wahlberechtigung solchen Gemeindegliedern verweigern, die:

- a) mit Vorbedacht die kirchliche Ordnung verletzen, insbesondere ihre Kinder von der christlichen Unterweisung fernhalten, beim Begräbnis ihrer Angehörigen keine kirchliche Beteiligung nachsuchen und sich selbst nicht am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde beteiligen,
- b) den christlichen Glauben oder die Kirche verächtlich gemacht oder durch ihren Lebenswandel ein noch nicht behobenes öffentliches Argernis gegeben haben,
- c) sich in der Vergangenheit kirchenfeindlich betätigt oder in ihrer außerkirchlichen Betätigung den christentumsfeindlichen Mächten bewußt Vorschub geleistet haben, ohne daß eine wirkliche Einsicht in ihren Irrweg und eine innere Umkehr vor der Gemeinde offenbar geworden ist.

§ 6

Die Aufnahme in die Wählerliste erfolgt auf Antrag. Es wird ein für die ganze Kirche einheitlich geltendes Formblatt (Anlage 1) benutzt, das allen wahlberechtigten Gemeindegliedern zugänglich gemacht werden soll.

§ 7

Nach Anweisung des Oberkirchenrats wird zur Vorbereitung einer in Aussicht stehenden kirchlichen Wahl eine Wählerliste aufgelegt. Die Gemeinde ist durch Abkündigung in den Gottesdiensten dreier aufeinanderfolgender Sonntage und in sonst geeigneter Weise aufzufordern, sich zur Eintragung anzumelden; dabei sind die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Wählerliste bekanntzugeben.

Die Frist zur Anmeldung endet mit dem zweiten Sonnabend nach der letzten Bekanntgabe im Gottesdienst.

§ 8

Der Gemeindefkirchenrat entscheidet auf Grund der Bestimmungen der §§ 3-5 dieser Wahlordnung über die Anträge auf Aufnahme in die Wählerliste.

§ 9

Wird die Aufnahme abgelehnt, so hat der Gemeindefkirchenrat dies dem Gemeindeglied mit den Gründen schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Woche Beschwerde beim Kreiskirchenrat eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

§ 10

Auf Grund der anerkannten Anmeldungen stellt der Gemeindefkirchenrat die Wählerliste auf. Diese kann in Listenform oder in Karteiform angelegt werden (s. Anl. 2).

§ 11

Die Kirchengemeinde kann in mehrere Wahlbezirke eingeteilt werden. Ihre Abgrenzung bestimmt der Gemeindefkirchenrat. Zum Zweck der Wahl können die Wahlbezirke in Stimmbezirke unterteilt werden.

In diesem Fall ist die Wählerliste nach Wahl- und Stimmbezirken zu gliedern.

§ 12

Nachdem die Wählerliste fertiggestellt ist, wird sie eine Woche zur Einsicht durch die Gemeindeglieder ausgelegt. Die Auslegung ist im Gottesdienst abzukündigen.

Der Gemeindefkirchenrat kann auf Grund von Beanstandungen, die erhoben werden, die Wählerliste berichtigen, um offenbare Irrtümer zu beseitigen.

§ 13

Die Wählerliste soll so rechtzeitig aufgestellt werden, daß sie spätestens einen Monat vor dem Wahltermin abgeschlossen ist. Nachträgliche Eintragungen sind nicht mehr möglich.

§ 14

Die Wählerliste wird vom Gemeindefkirchenrat laufend weitergeführt.

Ein Gemeindeglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen die Streichung von der Wählerliste beantragen.

Wenn bei einem Gemeindeglied die in §§ 3-5 festgelegten Voraussetzungen für die Aufnahme in die Wählerliste nachträglich ent-

fallen, wird sein Name in der Wählerliste gestrichen. Die Streichung wird dem Gemeindeglied unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Für die Beschwerde gilt § 9 Satz 2.

Die durch Tod und Fortzug aus der Gemeinde oder durch den Austritt aus der Kirche sich ergebenden Veränderungen sind nachzutragen. Wenn durch Maßnahmen der Kirchenzucht das Wahlrecht entfällt oder ruht, ist die Wählerliste ebenfalls zu berichtigen.

§ 15

In jedem Jahr ist zu einem vom Oberkirchenrat festzusetzenden Zeitpunkt die Wählerliste zur Neuanmeldung auszulegen. Die §§ 3-12 sind entsprechend anzuwenden.

III. Das Amt des Kirchenältesten.

§ 16

Das Amt des Kirchenältesten ist ein Ehrenamt der Gemeinde; die Ältesten haben ihr Amt in Bindung an das Wort Gottes und die Bekenntnisse der Kirche und in Verantwortung vor der Gemeinde und der Gesamtkirche zu führen.

§ 17

Wählbar zu Kirchenältesten sind Gemeindeglieder, die das 25. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben, seit drei Jahren Glieder der Kirchengemeinde sind und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie müssen zur Ausübung des Wahlrechts in der Gemeinde befähigt sein,
- b) sie müssen sich am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde rege beteiligen, insbesondere das Heilige Abendmahl mit der Gemeinde feiern,
- c) sie müssen bereit sein, das Amtsgelübde der Kirchenältesten abzulegen und die Dienste in der Gemeinde zu übernehmen, die einem Kirchenältesten nach der Ordnung der Kirche zukommen.

Von dem Erfordernis der dreijährigen Zugehörigkeit zur Gemeinde kann der Kreiskirchenrat auf Antrag des Gemeindefkirchenrats Ausnahmen zulassen.

Ehegatten, Geschwister, Eltern und Kinder sollen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen Mitglieder des gleichen Gemeindefkirchenrats sein. Die Genehmigung dazu erteilt auf Antrag der Kreiskirchenrat.

§ 18

Allen Gemeindegliedern, die auf die Wahlliste der Gemeinde gesetzt werden sollen, ist der Wortlaut des Amtsgelübdes mitzuteilen und von ihnen folgende schriftliche Erklärung zu fordern:

„Für den Fall meiner Wahl zum Kirchenältesten erkläre ich:

Ich bin bereit, das Amt des Kirchenältesten in meiner Gemeinde zu übernehmen und das Amtsgelübde abzulegen.

Ich bin willens, in meiner Teilnahme am Leben der Gemeinde in Gottesdienst und Feier des Heiligen Abendmahls, in meiner persönlichen Lebensführung und in meinem Beruf, in der Arbeit der christlichen Liebe und in allen einem Kirchenältesten sonst obliegenden Pflichten und Diensten mit Gottes Hilfe der Gemeinde ein Vorbild zu sein.“

§ 19

Nach ihrer Wahl legen die neugewählten Ältesten im Gottesdienst der Gemeinde nach einer vom Oberkirchenrat gegebenen Ordnung ein Amtsgelübde ab, indem sie auf folgende Fragen des Einsetzenden:

„Gelobt ihr vor Gott, das Amt eines Kirchenältesten im Gehorsam gegen das Wort Gottes und in Treue zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis nach der Ordnung unserer Kirche zu führen? Wollt ihr in eurem Amt und in eurem Leben mit Gottes Hilfe allzeit das Beste der Gemeinde und der Kirche suchen?“ antworten:

„Ja, mit Gottes Hilfe.“

Die Ablegung des Gelübdes ist für das Amt des Ältesten begründend.

§ 20

Das Amt des Kirchenältesten endet mit dem Ablauf seiner Amtszeit, seinem Verzicht auf das Amt, oder mit dem Wegfall der Voraussetzungen seines Amtes gemäß § 17 der Wahlordnung.

Auf Grund einer besonderen Ordnung der kirchlichen Zucht kann das Amt des Kirchenältesten im Wege der Kirchenzucht aberkannt werden.

IV. Die Leitung der Wahl

§ 21

Die Leitung der Wahl hat der bisherige Gemeindefkirchenrat. Der Gemeindefkirchenrat kann aus seiner Mitte und unter Heranziehung

von weiteren Gemeindegliedern einen Wahlausschuß berufen und ihm die Leitung der Wahl übertragen. Wenn Wahl- und Stimmbezirke gebildet sind, sind Vorkehrungen für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl in den einzelnen Bezirken zu treffen. Ist ein arbeitsfähiger Gemeindefkirchenrat nicht vorhanden, so bestellt der Kreiskirchenrat auf Vorschlag des Pfarramtes einen Wahlausschuß.

§ 22

Der Gemeindefkirchenrat (Wahlausschuß) gibt nach den Weisungen des Oberkirchenrats den Tag der Wahl bekannt und fordert die wahlberechtigten Gemeindeglieder auf, Wahlvorschläge einzureichen. Die Aufforderung erfolgt durch Abkündigung im Gottesdienst der Gemeinde an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen und in sonst geeigneter Weise im kirchlichen Rahmen. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen endet am zweiten Sonnabend nach der letzten Bekanntgabe im Gottesdienst.

Der Gemeindefkirchenrat kann anordnen, daß bei jedem Wahlvorschlag die einzelnen Gemeindeteile in einem bestimmten Verhältnis berücksichtigt werden.

§ 23

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 10 wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben sein. Sie sind beim Gemeindefkirchenrat (Wahlausschuß) einzureichen.

Sie sollen höchstens so viele Namen enthalten, wie Kirchenälteste zu wählen sind, außerdem halb so viele als Ersatzälteste.

Die Vorgesetzten sind so deutlich zu bezeichnen, daß Verwechslungen ausgeschlossen sind.

§ 24

Der Gemeindefkirchenrat (Wahlausschuß) überprüft die eingereichten Vorschläge daraufhin, ob die Vorgesetzten zu den wählbaren Gemeindegliedern gehören. Mängel der Vorschläge sind nötigenfalls im Einvernehmen mit den Unterzeichnern zu beseitigen.

§ 25

Müssen vorgeschlagene Gemeindeglieder von der Liste gestrichen werden, sind sie und die Unterzeichner des Vorschlages unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Gegen die Entscheidung des Gemeindefkirchenrats (Wahlausschusses) steht allen Beteiligten binnen einer Woche die Beschwerde an den Kreiskirchenrat zu, der endgültig entscheidet. Wird die Beschwerde abgelehnt, so ist eine Ergänzung des Vorschlages nicht zulässig.

§ 26

Den als wählbar anerkannten Vorgesetzten leitet der Gemeindefkirchenrat (Wahlausschuß) das Amtsgelübde (§ 19 WO.) und die Erklärung (§ 18 WO.) zu mit der Aufforderung, die Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift binnen einer gesetzten Frist an den Gemeindefkirchenrat (Wahlausschuß) zurückzureichen.

§ 27

Nach Ablauf der Frist stellt der Gemeindefkirchenrat (Wahlausschuß) die vorgeschlagenen wählbaren Gemeindeglieder getrennt nach Ältesten und Ersatzältesten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Namen, Vornamen, Beruf und Wohnung, aber ohne Bezugnahme auf die Vorschlagslisten, zusammen.

Wenn der Gemeindefkirchenrat eine Bestimmung nach § 22 Abs. 2 getroffen hat, so ist auch die Zusammenstellung nach Gemeindeteilen zu gliedern.

Sind nicht mehr oder weniger als die erforderliche Zahl von Kirchenältesten vorgeschlagen, so gelten die vorgeschlagenen als gewählt. Eine Wahlhandlung entfällt damit.

§ 28

Von dem Ergebnis der Wahl gemäß § 27 Abs. 3 WO. wird die Gemeinde am Sonntag vor dem vorgesehenen Wahltermin im Gottesdienst unterrichtet.

Wenn eine Wahl erforderlich ist, ist der Gemeinde am gleichen Sonntag die Kirchenältesten-Wahlliste bekanntzugeben. Sie kann auch noch in anderer Weise bekanntgemacht werden.

V. Die Wahlhandlung.

§ 29

Die Wahlhandlung ist in jeder Beziehung als eine kirchliche Handlung zu vollziehen. Damit verbietet sich jede Werbung für die Vorgesetzten, die diesem Charakter widerspricht.

Auch gefährdet jeder Versuch, mit außerkirchlichem Zwang bestimmte Personen oder Wahlvorschläge durchzusetzen, den kirchlichen Charakter der Wahl.

Der Kreiskirchenrat ist berechtigt, in solchen Fällen die Wahl ganz oder zum Teil für ungültig zu erklären, eine Neuwahl anzusetzen oder, wenn eine Neuwahl nicht tunlich erscheint, die für die Sicherung der kirchlichen Ordnung erforderlichen Maßnahmen im Rahmen seiner Zuständigkeit selbst zu treffen oder sie dem Oberkirchenrat vorzuschlagen.

§ 30

Um den kirchlichen Charakter der Wahlhandlung zu sichern, wird die Wahl mit einem besonderen Gottesdienst der Gemeinde verbunden. Die Ordnung für diesen Gottesdienst wird vom Oberkirchenrat aufgestellt.

Auch wenn die Wahl in größeren Gemeinden längere Zeit in Anspruch nimmt, ist dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlhandlung während der ganzen Dauer der Wahl, insbesondere in ihrem Beginn und in ihrem Abschluß, den gottesdienstlichen Charakter nicht verliert.

§ 31

Die für die Wahl in der Gemeinde oder in ihren Wahl- und Stimmbezirken vom Gemeindefkirchenrat (Wahlausschuß) bestimmten Wahlleiter, ihre Vertreter und Schriftführer werden vor Beginn der Wahlhandlung von dem Pfarrer, der den Gottesdienst hält, auf die gewissenhafte Amtsführung und die Wahrung der in der Kirche gebotenen Ordnung verpflichtet.

§ 32

Aber die Wahlhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von den Mitgliedern der Wahlleitung unterschrieben wird.

§ 33

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Auf ihnen ist die vollständige Kirchenältesten-Wahlliste enthalten mit einer Angabe, wieviel Kirchenälteste und Ersatzälteste in den einzelnen Gemeindeteilen zu wählen sind.

Auf dem Stimmzettel sind Älteste und Ersatzälteste getrennt aufzuführen.

§ 34

Beim Betreten der Kirche oder des sonst benutzten Wahlraums wird dem wahlberechtigten Gemeindeglied ein Umschlag mit einem Stimmzettel ausgehändigt.

§ 35

Auf dem Stimmzettel kreuzt der Wähler höchstens so viel Namen an, als Kirchenälteste und Ersatzälteste zu wählen sind.

Personen, deren Namen auf dem Stimmzettel nicht enthalten sind, können nicht gewählt werden.

Es muß den Wählern die Möglichkeit gegeben werden, das Ankreuzen unter Wahrung des Wahlheimnisses vorzunehmen.

§ 36

Die Wähler treten an den Tisch der Wahlleitung und übergeben den Umschlag mit dem Wahlzettel dem Wahlleiter, der ihn nach Prüfung der Wahlberechtigung uneröffnet in eine Urne legt. Die Stimmabgabe ist in der Wählerliste zu vermerken. Die Abgabe der Stimme durch einen Vertreter ist nicht zulässig. Es kann verlangt werden, daß die Wahlberechtigten sich über ihre Person ausweisen.

§ 37

Nachdem die für die Wahl angesetzte Zeit abgelaufen ist oder nachdem alle bei Ablauf der Zeit noch im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben, wird die Wahlhandlung geschlossen.

VI. Die Ermittlung des Wahlergebnisses.

§ 38

Die Wahlleitung ermittelt unter Zuziehung des Pfarrers, der den Wahlgottesdienst gehalten hat, das Wahlergebnis.

§ 39

Die Umschläge werden aus der Wahlurne entnommen, uneröffnet gezählt und ihre Zahl mit den Vermerken in der Wählerliste verglichen. Abweichungen sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 40

Jeder Wahlzettel wird einzeln dem Umschlag entnommen und dem Wahlleiter übergeben, der ihn vorliest.

Die auf die einzelnen vorgeschlagenen entfallenden Stimmen werden in einer Liste und in einer Gegenliste gezählt.

Sind mehr Namen angekreuzt, als Kirchenälteste zu wählen sind, so fallen die im Alphabet letztgenannten auf dem Wahlzettel fort.

Wenn Namen hinzugefügt sind, die auf dem Stimmzettel ursprünglich nicht enthalten waren, so gelten sie als nicht geschrieben.

§ 41

Gewählt sind diejenigen Ältesten und Ersatzältesten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 42

Die Namen der gewählten Kirchenältesten werden der Gemeinde in dem auf die Wahlhandlung folgenden Gottesdienst bekanntgegeben.

Bis zum Schluß der auf die Bekanntgabe folgenden Woche kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied die Wahl mit der Begründung anfechten, daß sie im Widerspruch zu den Bestimmungen der Wahlordnung durchgeführt sei. Der Einspruch ist beim Gemeindefkirchenrat schriftlich einzulegen. Über ihn entscheidet der Kreiskirchenrat endgültig.

§ 43

Unrichtigkeiten oder Versehen bei der Durchführung der Wahl machen die Wahlhandlung nicht ungültig, wenn sie auf das Wahlergebnis ohne Einfluß sind.

§ 44

Die Akten über die Wahlhandlung sind bei den Gemeindefkirchenräten zu verwahren. Die Wahlzettel sind nach Ablauf der Einspruchsfrist oder im Falle eines Einspruchs nach Abschluß des Verfahrens beim Kreiskirchenrat zu vernichten.

VII. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 45

Wenn bei der Wahl weniger Kirchenälteste gewählt werden, als erforderlich sind, kann beim Fehlen von Ersatzältesten entweder auf Antrag des Gemeindefkirchenrats die Zahl der Kirchenältesten gemäß Artikel 19 Abs. 2 der Kirchenordnung vom 20. Februar 1950 herabgesetzt werden, oder es können die fehlenden Kirchenältesten auf Vorschlag des Gemeindefkirchenrats vom Kreiskirchenrat ernannt werden.

§ 46

Wenn die Zahl der Ersatzältesten erschöpft ist, kann der Kreiskirchenrat auf Vorschlag des Gemeindefkirchenrats Ersatzälteste berufen.

Der Einspruch gegen diese Berufung kann nur von wahlberechtigten Gemeindegliedern binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Berufung im Gemeindegottesdienst erhoben und nur auf die Behauptung gestützt werden, daß die Voraussetzungen des § 17 der Wahlordnung nicht gegeben sind. Über den Einspruch entscheidet der Kreiskirchenrat endgültig.

§ 47

Die ersten Wahlen auf Grund dieser Wahlordnung können vom Oberkirchenrat frühestens vier Monate nach ihrem Inkrafttreten angefecht werden. Bis auf Grund dieser Wahlordnung neue Gemeindefkirchenräte gebildet sind, bleiben die bisherigen Kirchenräte im Amt.

§ 48

Das Gesetz über die Bildung von Gemeindeversammlungen vom 23. Februar 1922 (IX. Band, 17. Stück, Nr. 72), das Gesetz über die Wahl der Kirchenältesten vom 23. Februar 1922 (IX. Band, 17. Stück, Nr. 70) in der Fassung des Gesetzes vom 30. November 1926 (X. Band, 16. Stück, Nr. 56) und die vom Oberkirchenrat erlassene Wahlordnung für die Wahl der Kirchenältesten vom 15. Januar 1927 (X. Band, 17. Stück, Nr. 62) werden mit Inkrafttreten dieser Wahlordnung aufgehoben.

§ 49

Die Verordnung des Oberkirchenrats betr. die Kirchenräte vom 9. Februar 1937 (XII. Band, 1. Stück, Nr. 1), die Verordnung des Oberkirchenrats zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit kirchlicher Körperschaften vom 15. Dezember 1939 (XII. Band, 20. Stück, Nr. 41) und die Verordnung des Oberkirchenrats über die Umbildung der Gemeindefkirchenräte vom 21. September 1945 (XII. Band, 37. Stück, Nr. 78) treten außer Kraft, sobald in den Gemeinden auf Grund dieser Wahlordnung Gemeindefkirchenräte neu gebildet worden sind.

§ 50

Mit der Ausführung dieser Wahlordnung wird der Oberkirchenrat beauftragt.

Anmeldung zur Wählerliste in der Ev.-luth. Kirchengemeinde
in.....

| Nr. | Name | Vorname | Geburtsdatum | Beruf | Wohnung |
|-----|------|---------|--------------|-------|---------|
| 1 | | | | | |
| 2 | | | | | |
| 3 | | | | | |
| 4 | | | | | |
| 5 | | | | | |
| 6 | | | | | |

Ich melde hiermit mich und die in meinem Haushalt wohnenden getauften und konfirmierten mitunterzeichneten Angehörigen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, zur Wählerliste an. Von den Bestimmungen der Gemeindevahlordnung für die Evangelisch-lutherische Kirche in Oldenburg (§§ 1, 3-5, 8 und 9) habe/n ich/wir Kenntnis genommen.

(Eigenhändige Unterschrift aller oben Genannten)

(Ort und Datum)

Für die Ausübung des kirchlichen Wahlrechts sind folgende Bestimmungen maßgebend:

§ 1. Alle kirchlichen Wahlen dienen allein dem Auftrage der Kirche. Auch soweit die zu wählenden Organe mit der Aufgabe betraut sind, die rechtliche Ordnung zu wahren und eine ordentliche Verwaltung sicherzustellen, sind sie in ihrer Arbeit verpflichtet, den geistlichen Auftrag der Kirche auszurichten. Dessen sollen sich alle an kirchlichen Wahlen beteiligten Gemeindeglieder, die Wähler, die Gewählten, und die mit der Durchführung und Leitung der Wahl Beauftragten, ständig bewußt bleiben.

§ 3. Zur Teilnahme an kirchlichen Wahlen berechtigt sind die getauften und konfirmierten Gemeindeglieder, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben und folgende allgemeine und besondere kirchliche Bedingungen erfüllen:

1. Allgemeine Erfordernisse:

- Besitz der Geschäftsfähigkeit,
- Besitz der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter,
- Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde während eines Jahres vor der Wahl,
- Erfüllung der Verpflichtung, die kirchlichen Steuern und Abgaben zu entrichten.

Über einen Antrag, aus besonderen kirchlichen Gründen von den Erfordernissen zu a bis d abzusehen, entscheidet nach Anhörung des zuständigen Pfarrers und des Gemeindefkirchenrats der Kreiskirchenrat endgültig.

2. Besondere Erfordernisse:

- Erfüllung der Pflicht, die kirchliche Trauung nachzusuchen,
- Erfüllung der Pflicht, die Kinder taufen und konfirmieren zu lassen,
- Aufnahme in die Wählerliste der Gemeinde unter Wahrung der dafür aufgestellten Erfordernisse.

§ 4. Die Wahlberechtigung ruht, wenn Gemeindegliedern auf Grund von Maßnahmen kirchlicher Zucht das Recht zur Teilnahme am Heiligen Abendmahl versagt ist.

§ 5. Der Gemeindefkirchenrat soll, auch wenn die Erfordernisse des § 3 gegeben sind, die Wahlberechtigung solchen Gemeindegliedern versagen, die:

- mit Vorbedacht die kirchliche Ordnung verletzen, insbesondere ihre Kinder von der christlichen Unterweisung fernhalten, beim Ergebnis ihrer Angehörigen keine kirchliche Beteiligung nachsuchen und sich selbst nicht am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde beteiligen;
- den christlichen Glauben oder die Kirche verächtlich gemacht oder durch ihren Lebenswandel ein noch nicht behobenes öffentliches Argernis gegeben haben;
- sich in der Vergangenheit kirchenfeindlich betätigt oder in ihrer außerkirchlichen Betätigung den christentumfeindlichen Mächten bewußt Vorschub geleistet haben, ohne daß eine wirkliche Einsicht in ihren Irrweg und eine innere Umkehr vor der Gemeinde offenbar geworden ist.

§ 8. Der Gemeindefkirchenrat entscheidet auf Grund der Bestimmungen der §§ 3-5 dieser Wahlordnung über die Anträge auf Aufnahme in die Wählerliste.

§ 9. Wird die Aufnahme abgelehnt, so hat der Gemeindefkirchenrat dies dem Gemeindeglied mit den Gründen schriftlich mitzutellen. Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Woche Beschwerde beim Kreiskirchenrat eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.

Anlage 2

Muster einer Wählerliste einer Kirchengemeinde
(in Listen- oder Karteiform)

| Lfd. Nr. | Name Vorname | Geb. (Tag) (Ort) | Beruf | Wohn. | Bem. |
|----------|--------------|------------------|-------|-------|------|
|----------|--------------|------------------|-------|-------|------|

Nr. 55

Bekanntmachung, betreffend die Neufassung der Ausführungsanweisungen zur Gemeindegewahlordnung vom 25. März 1946 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1953.

Oldenburg, den 5. Mai 1953.

Die Ausführungsanweisungen zur Gemeindegewahlordnung vom 14. August 1946 (Ges. u. VBl. XIII. Band, 6. Stück, Nr. 46) erhalten nachstehende Fassung.

Oldenburg, den 5. Mai 1953.

Oberkirchenrat
Dr. R. Schmidt

Ausführungsanweisungen zur Gemeindegewahlordnung.

Gemäß § 50 der Gemeindegewahlordnung wird zur Ausführung des Gesetzes folgendes angeordnet:

§ 1:

Auf die Ansprache des Oberkirchenrats anlässlich des Inkrafttretens der neuen Gemeindegewahlordnung vom 25. März 1946 (Ges. u. VBl. XIII. Band, 4. Stück, Nr. 22) wird hingewiesen.

§ 3:

1. Allgemeine Erfordernisse.

- Die Geschäftsfähigkeit wird nach bürgerlichem Recht mit der Vollendung des 21. Lebensjahres erworben. Sie kann aus bestimmten Gründen (Geisteskrankheit, Verschwendungssucht, Trunksucht) vom Gericht entzogen werden. Wenn Zweifel am Besitz der Geschäftsfähigkeit vorliegen, ist die Vorlage von amtlichen Urkunden zu fordern.
- Die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ist nicht vorhanden, wenn die bürgerlichen Ehrenrechte durch Gerichtsurteil entzogen sind.
- Die Forderung mindestens einjähriger Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde hat den Zweck, nur Gemeindeglieder zur Wahl zuzulassen, die sich eine Kenntnis des Lebens der Gemeinde aus eigener Anschauung erworben haben. Sie soll keinesfalls dazu dienen, Gemeindeglieder, die erst kürzere Zeit in der Gemeinde wohnen, aber lebendig an ihrer Arbeit teilnehmen, vom Wahlrecht auszuschließen.
- Die Erfüllung der Verpflichtung, die kirchlichen Abgaben zu entrichten, darf nicht ohne weiteres unterstellt werden. Zu der rechten Ordnung der Gemeinde gehört, daß alle ihre Glieder nach Kräften zu ihren Lasten beitragen. Wer das nicht tut, obwohl er dazu in der Lage ist, soll in der Gemeinde auch nicht mitbestimmen. Andererseits darf tatsächliche Anfähigkeit zu zahlen niemand von der Wahrnehmung seiner Rechte in der Gemeinde ausschließen.

Die Anträge auf Ausnahmegenehmigung zu a-d sind bei dem Pfarrer oder Gemeindefkirchenrat zu stellen und unter Beifügung der Stellungnahmen dem Kreiskirchenrat zur Entscheidung zuzuleiten. Die Ausnahmegenehmigung ist vom Kreiskirchenrat nur auf Grund sorgfältiger Prüfung zu erteilen.

2. Die besonderen Erfordernisse sind mit Sorgfalt zu überprüfen. In Zweifelsfällen ist die Vorlegung von Urkunden oder im Falle der Unmöglichkeit, sie zu beschaffen, die Beibringung eidesstattlicher Versicherungen zu fordern. In außergewöhnlichen Einzelfällen sollen die Gemeindefkirchenräte auch bei Fehlen der formellen Voraussetzungen die Aufnahme in die Wählerliste zulassen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Oberkirchenrats herbeizuführen.

§ 4:

Das Oldenburger Kirchenrecht kennt keine feste Ordnung des Ausschusses vom Heiligen Abendmahl. Nach der Kirchenordnung vom 16. Juli 1725 Kapitel VIII § 8 hat der einzelne Pfarrer lediglich das Recht, ein Gemeindeglied zum Ausschub des Heiligen Abendmahls zu veranlassen, wenn er triftige Gründe für die Zurückweisung zu haben glaubt, und der Kirchenbehörde zu berichten, um deren Entscheidung herbeizuführen.

§ 4 wird erst bei einer Wiederbelebung der Ordnung der Kirchenzucht von weitgehender Bedeutung werden.

§ 5:

Die Voraussetzungen des § 5 sind vom Gemeindefkirchenrat mit allem Ernst zu prüfen. Es geht hier um die Sicherstellung einer kirchlichen Wahl. Der Gemeindefkirchenrat hat daher bei der Entscheidung über die Aufnahme in die Wählerliste ausschließlich im Sinne des § 1 der Gemeindegewahlordnung zu handeln.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Absatzes c geht es um eine innerkirchliche Entscheidung, die eine in die Öffentlichkeit wirkende Betätigung des einzelnen in der Vergangenheit bewertet. Ein Grund zur Verweigerung des Wahlrechts wird nur dann vorliegen, wenn Gemeindeglieder kirchenzerstörenden Mächten bewußt Vorschub geleistet haben. Das kann etwa geschehen sein durch Propaganda gegen Pfarrer, durch Aufforderung zum Kirchenaustritt, durch Abhalten vom Gottesdienstbesuch usw.

§ 6:

Die Anmeldung zur Wählerliste hat fortan durch das Formblatt Anlage 1 der Gemeindegewahlordnung zu erfolgen. Eine persönliche Anmeldung beim Pfarrer oder bei anderen vom Gemeindefkirchenrat dafür bestimmten Personen, wie sie bisher vorgeschrieben war, ist nicht mehr vorgesehen; die Anmeldung kann auch brieflich übersandt oder beim Gemeindefkirchenrat abgegeben werden. Wie aus dem Formblatt, Anlage 1 der Gemeindegewahlordnung, ersichtlich, können auch Familienangehörige auf einem Formblatt mit angemeldet werden. Diese haben das Formblatt ebenfalls zu unterschreiben. Soweit Unterschriften fehlen, gilt die Anmeldung als nicht erfolgt.

Das Formblatt soll allen wahlberechtigten Gemeindegliedern zugänglich gemacht werden. Es bleibt den Gemeindefkirchenräten überlassen, in welcher Weise sie dieser Vorschrift genügen wollen (Zusendung durch die Post, durch Boten, Verbindung mit der Übersendung der Steuerzettel), ebenso, in welchen Zeiträumen die Zustellung der Formblätter wiederholt werden soll. Bei Zugang von Gemeindegliedern wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß sie zur rechten Zeit das Formblatt erhalten.

Die Formblätter werden den Gemeindefkirchenräten vom Oberkirchenrat zugesandt werden.

Die Verpflichtungserklärung des früheren § 7 ist fortgefallen. Die Bestimmungen der Gemeindegewahlordnung, deren Kenntnisnahme bei der Anmeldung nach dem Formblatt zu bestätigen ist, weisen aber schon durch den Eingangssatz des § 1 („Alle kirchlichen Wahlen dienen allein dem Auftrage der Kirche“), auf den kirchlichen Charakter der Wahl hin. Ebenso bringen die §§ 3-5 dem Gemeindeglied zum Bewußtsein, daß die Ausübung des Wahlrechts nur von einer kirchlichen Lebensführung her verstanden werden kann.

§ 7:

Der Zeitraum für die Eintragung in die Wählerliste wird vom Oberkirchenrat einheitlich für alle Gemeinden festgelegt.

Als Muster für eine Abkündigung im Gottesdienst wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„In Kürze soll in unserer Gemeinde eine Wahl zum Gemeindefkirchenrat stattfinden. Die Gemeindegewahlordnung will sicherstellen, daß nur solche Personen wählen, die bewußt am Leben unserer Gemeinde teilnehmen, und nur solche Gemeindeglieder zu Ältesten gewählt werden, die bereit sind, sich unter Einsatz ihrer ganzen Person, in Liebe zur Kirche, in der Gemeinschaft des Gottesdienstes und des Heiligen Abendmahls und in einem vorbildlichen Wandel in den Dienst der Gemeinde zu stellen. Wählen soll in der Kirche nur, wer die allgemeinen Voraussetzungen bürgerlicher Ehrenhaftigkeit erfüllt, mindestens ein Jahr vor der Wahl zur Kirchengemeinde gehört und seine Pflicht, die kirchlichen Abgaben zu entrichten, pünktlich erfüllt hat.“

Die Anmeldung erfolgt unter Benutzung eines Formblattes in der Zeit vom bis beim Gemeindefkirchenrat.

Soweit die Gemeindeglieder das Formblatt nicht zugestellt erhalten haben, können sie es im Pfarrhaus in der Zeit von bis abholen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die bisher schon in die Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieder sich nicht mehr anzumelden brauchen.

Aber alle Fragen, die mit der Anmeldung in Zusammenhang stehen, geben der Pfarrer oder die von ihm beauftragten Personen gern Auskunft.

Der Gemeindefkirchenrat entscheidet über die Aufnahme in die Wählerliste. Er soll sie versagen, wenn Angemeldete mit Vorbedacht die kirchliche Ordnung verletzt haben, den christlichen Glauben oder die Kirche verächtlich gemacht oder durch ihren Lebenswandel ein Ärgernis gegeben haben oder sich in der Vergangenheit kirchenfeindlich betätigt haben, ohne daß eine wirkliche Einsicht in ihren Irrweg und eine innere Umkehr vor der Gemeinde offenbar geworden ist.

Jeder, der sich zur Wählerliste anmeldet, muß sich also ernst prüfen, ob er den Voraussetzungen für die Aufnahme entspricht, insbesondere ob sein Verhalten gegenüber der Kirche ihm die Berechtigung gibt, an einer Entscheidung über die Leitung der Gemeinde teilzunehmen.

Alle Gemeindeglieder, die es ernst nehmen mit ihrer Liebe zur Kirche, müssen es als ihre Pflicht empfinden, sich an der Wahl zu beteiligen und sich zur Wählerliste anzumelden."

§ 8:

Sobald alle Anmeldungen vorliegen, ist in Sitzungen des Gemeindefkirchenrats über die Aufnahme in die Wählerliste zu entscheiden. Dabei sind alle Anmeldungen einzeln vorzulesen und zu besprechen. Wenn die Angemeldeten keinem Mitglied des Gemeindefkirchenrats bekannt sind und Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen, hat der Gemeindefkirchenrat vor der Beschlussfassung Erhebungen anzustellen.

§ 9:

Die ablehnende Entscheidung des Gemeindefkirchenrats ist dem Gemeindeglied mit Gründen anzustellen, entweder durch Einschreibebrief gegen Rückschein oder durch Abgabe gegen Quittung.

Die Beschwerdebeurteilung muß eine kurze, aber erschöpfende Zusammenfassung der Gesichtspunkte enthalten, die zur Ablehnung geführt haben und vom Vorsitzenden des Gemeindefkirchenrats unterschrieben sein.

Die Beschwerde wird entweder beim Gemeindefkirchenrat oder beim Vorsitzenden des Kreisfkirchenrats eingereicht. Die Einreichung bei einer dieser Stellen wahrt die Beschwerdefrist. Zu der Beschwerdebeurteilung muß der Gemeindefkirchenrat Stellung nehmen. Der Kreisfkirchenrat kann die Beschwerdeführer zur mündlichen Erörterung laden. In diesem Falle ist auch der Gemeindefkirchenrat aufzufordern, einen Vertreter zu entsenden. Die Entscheidung des Kreisfkirchenrats ist mit Gründen zu versehen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und dem Beschwerdeführer wie dem Gemeindefkirchenrat zu übersenden.

§ 10:

Zur bequemerem Benützung bei der Wahl selbst empfiehlt es sich, die Wählerliste in Listenform aufzustellen, aber gleichzeitig eine Kartei anzulegen zur Vereinfachung der Ergänzung und Verbesserung. Vordrucke für Wählerlisten können beim Oberfkirchenrat angefordert werden.

§ 11:

Die Sicherung der Vertretung der Gemeindeteile im Gemeindefkirchenrat kann auf folgende Weise geschehen:

- a) durch Berücksichtigung der einzelnen Gemeindeteile in einem einheitlichen Wahlvorschlag gemäß § 22 Abs. 2;
- b) durch Aufteilung der Gemeinde in mehrere Wahlbezirke und Aufstellung von Wahlvorschlägen für die einzelnen Bezirke je nach ihrer Größe, z. B.
bei insgesamt 12 Kirchenältesten 5 für den Wahlbez. 1,
4 für den Wahlbez. 2,
3 für den Wahlbez. 3.

Zur technischen Erleichterung der Wahl können auch bei einem einheitlichen Wahlvorschlag für die ganze Gemeinde Stimmbezirke gebildet werden. Auch die Wahlbezirke können noch in Stimmbezirke unterteilt werden. In allen Stimmbezirken der Gemeinde oder eines Wahlbezirks wird über den gleichen Wahlvorschlag abgestimmt.

Die Gliederung der Wählerliste nach Wahl- und Stimmbezirken richtet sich nach der vom Gemeindefkirchenrat beschlossenen Aufteilung der Gemeinde.

§ 12:

Die Auslegung der Wählerliste erfolgt an einer oder mehreren Stellen je nach der Gliederung der Gemeinde. Ort und Zeit der

Auslegung ist bekanntzugeben. Offenbare Irrtümer, Schreibfehler usw. sind vom Gemeindefkirchenrat von Amts wegen oder auf Antrag zu berichtigen.

§ 13:

Der Oberfkirchenrat wird jeweils einen Zeitpunkt vor einer Wahl bestimmen, an dem sämtliche Wählerlisten in den Gemeinden abgeschlossen sein müssen. Personen, die in eine Wählerliste aufgenommen sind und zwischen dem Abschluß der Wählerliste und der Wahl in eine andere Gemeinde verziehen, behalten für diese Wahl das Stimmrecht in der alten Gemeinde.

§ 14:

Auch wenn keine Wahlen in Aussicht stehen, ist die Wählerliste laufend weiterzuführen. Der Gemeindefkirchenrat hat Veränderungen in der Wählerliste vorzunehmen:

1. auf Antrag: Streichung auf eigenen Antrag des Wahlberechtigten;
2. von Amts wegen:
 - a) Streichung bei Wegfall der Voraussetzungen der §§ 3-5 der Wahlordnung. Die Streichung ist unter Angabe der Gründe dem Wähler mitzuteilen.
 - b) Streichung bei Fortzug aus der Gemeinde unter gleichzeitiger Mitteilung an die Kirchengemeinde, in deren Bereich der bisherige Wähler verzoogen ist.
 - c) Streichung bei Tod.
 - d) Streichung bei Kirchengaustritt.
 - e) Streichung auf Grund von Maßnahmen der Kirchengucht. Wenn das Wahlrecht auf Grund solcher Maßnahmen nur vorübergehend ruht, ist das in der Wählerliste zu vermerken. Das Wahlrecht lebt nach Ablauf dieser Zeit von selbst wieder auf.

In allen anderen Fällen bedarf es zur Wiederaufnahme in die Wählerliste eines erneuten Antrages gemäß § 6 WO.

§ 15:

Für Neueintragungen in die Wählerliste wird diese jedes Jahr und gegebenenfalls auch noch vor einer in Aussicht stehenden Kirchenwahl nach Anweisung des Oberfkirchenrats geöffnet. Bei der Neueintragung werden die Gemeindeglieder, die in anderen Gemeinden in die Wählerliste eingetragen waren und Neuaufnahme beantragen, von der einjährigen Zugehörigkeit zur Gemeinde (§ 3, Ziff. 1c WO.) in der Regel zu befreien sein.

§ 16:

Die Pfarrer haben jede Gelegenheit zu benutzen, um der Gemeinde die Bedeutung des Ältestenamtes vor Augen zu stellen und sie zur Achtung vor diesem Amt zu ermahnen.

§ 17:

Das Anliegen der Gemeindevahlordnung kann nur dann zum Erfolg kommen, wenn die Auswahl der in den Gemeindefkirchenrat zu entsendenden Männer und Frauen mit aller Sorgfalt erfolgt. Die Gemeinde ist in jeder Weise darauf aufmerksam zu machen, daß bei den Vorschlägen für den Gemeindefkirchenrat jeder, der einen Wahlvorschlag unterschreibt, gehalten ist, die Bedingungen des § 17 der WO. sorgfältig zu prüfen und zu beachten.

Es sind Männer und Frauen in gleicher Weise in den Gemeindefkirchenrat wählbar. Auf jeden Fall ist die Wahl einzelner Frauen in den Gemeindefkirchenrat erwünscht. Wenn Männer, die die Voraussetzungen des § 17 erfüllen, nicht in genügender Zahl zur Verfügung stehen, bestehen keine Bedenken, in größerer Zahl Frauen in einen Gemeindefkirchenrat zu wählen.

Verwandte im Sinne des § 17 Abs. 3 sollen nur dann gleichzeitig einem Gemeindefkirchenrat angehören, wenn ihr kirchlicher Einatz und ihre Persönlichkeit eine besondere Förderung des kirchlichen Lebens erwarten läßt.

§ 18:

Um die Bedeutung der Erklärung, die von den Vorgesetzten abgegeben ist, ins rechte Licht zu rücken, soll die Erklärung nicht brieflich oder rein büromäßig erfordern werden. In der Regel soll der Pfarrer alle Vorgesetzten zusammen oder einzeln zu Besprechungen über Inhalt und Bedeutung der Erklärung versammeln und die Erklärung dann unterschreiben lassen.

§ 19:

In den zu § 18 vorgesehenen Besprechungen mit den Vorgesetzten ist auch das Amtsgelübde zu erörtern.

Für die Ordnung der Einführung ist Gesetz- und Verordnungsblatt Band XIII Stück 2 Nr. 13 maßgebend.

Älteste, die sich weigern, das Amtsgelübde vor der Gemeinde in der vorgeschriebenen Form abzulegen, sind als nicht gewählt zu betrachten.

§ 20:

Die Amtszeit der Ältesten richtet sich nach Art. 22 der Kirchenordnung vom 20. Februar 1950.

Der Verzicht auf das Amt kann erfolgen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindefkirchenrats. Sie braucht eine Begründung nicht zu enthalten. Den etwaigen Wegfall der Voraussetzungen des § 17 W.O. stellt der Gemeindefkirchenrat nach Anhörung des betroffenen Ältesten fest. Unter entsprechender Anwendung des § 25 W.O. steht dem Ausgeschlossenen das Recht der Beschwerde an den Kreisfkirchenrat zu. Die Gemeindefkirchenräte müssen sich bewußt sein, daß hiermit eine ernste Maßnahme kirchlicher Zucht in ihre Hand gelegt ist, die sie mit besonderer Verantwortung, allein gebunden an den Auftrag der Kirche, handhaben müssen. Darüber hinaus bestehen noch keine Ordnungen der Kirchenzucht, die eine Aberkennung des Amtes ermöglichen.

§ 21:

Der bisherige Gemeindefkirchenrat hat in der Regel die Leitung der Wahl. Wenn aus örtlichen Gründen Bedenken dagegen bestehen, daß der Gemeindefkirchenrat in seiner Gesamtheit die Wahl leitet, kann ein Wahlausschuß berufen werden. Für etwaige Wahl- und Stimmbezirke sind besondere Ausschüsse oder Beauftragte zu bestellen, die nach den Weisungen des Gemeindefkirchenrats (Wahlausschusses) die Wahl in den Wahl- oder Stimmbezirken leiten.

§ 22:

In Zukunft werden für die Wahlen von Kirchenältesten nur die alle drei Jahre sich wiederholenden Ergänzungswahlen nach Artikel 22 der Kirchenordnung in Frage kommen.

Als Muster für die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, wird folgende Form vorgeschlagen:

„In diesem Jahre läßt für die Hälfte unserer Kirchenältesten die Amtszeit ab. Es hat daher eine Ergänzungswahl stattzufinden. Wiederwahl ist zulässig. Ferner sind, soweit erforderlich, neue Ersatzälteste zu wählen.

Die Wahl soll nach Anweisung des Oberfkirchenrats am stattfinden. Die Gemeinde wird aufgefördert, Wahlvorschläge einzureichen. Auf den Wahlvorschlägen sollen nur Männer und Frauen stehen, die das 25. Lebensjahr vollendet und das Wahlrecht in unserer Gemeinde haben, also in der Wählerliste stehen. Sie müssen sich rege am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde beteiligen, insbesondere das Heilige Abendmahl mit der Gemeinde feiern. Schließlich müssen die Vorgeschlagenen bereit sein, das Amtsgelübde abzulegen und alle Dienste zu übernehmen, die einem Kirchenältesten nach der Ordnung der Kirche zukommen.

In unserer Gemeinde sind ... Kirchenälteste und ... Ersatzälteste zu wählen. Die einzureichenden Wahlvorschläge dürfen nicht mehr als die zu wählende Zahl von Ältesten und Ersatzältesten enthalten.

Oder: In unserer Gemeinde sind ... Älteste und ... Ersatzälteste zu wählen. Davon müssen ... Älteste und ... Ersatzälteste aus A-Dorf und ... Älteste und ... Ersatzälteste aus B-Dorf stammen.

Oder: In unserer Gemeinde sind insgesamt ... Älteste und ... Ersatzälteste zu wählen. Die Gemeinde ist in ... Wahlbezirke (Nordstadt, Südstadt, Oststadt, Weststadt) eingeteilt. Im Wahlbezirk ... sind ... Älteste und ... Ersatzälteste zu wählen usw. Die Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlbezirke dürfen nur soviel Älteste und Ersatzälteste wie zu wählen sind benennen.

Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens 10 wahlberechtigten Gemeindegliedern unterschrieben werden. Bei Einteilung in Wahlbezirke müssen die Gemeindeglieder, die Wahlvorschläge unterschreiben, jeweils in den Wahlbezirken wohnen.

Die Vorgeschlagenen müssen deutlich mit Namen, Vornamen, Beruf und Wohnung bezeichnet werden.

Die Vorschläge sind bis zum ... (zweiten Sonnabend nach der letzten Bekanntgabe im Gottesdienst) beim Vorsitzenden des Gemeindefkirchenrats (Wahlausschusses) Pfarrer persönlich einzureichen oder an ihn mit der Post zu übersenden.

Alle Gemeindeglieder werden ermahnt, bei der Einreichung von Wahlvorschlägen das Beste der Gemeinde im Auge zu behalten und sich ernstlich zu prüfen, ob sie ihren Vorschlag von Männern und Frauen für den Gemeindefkirchenrat vor Gott und ihrem Gewissen verantworten können.

Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist gewahrt, wenn sie den Poststempel des letzten Tages der Frist tragen oder bis 24 Uhr beim Vorsitzenden des Gemeindefkirchenrats abgegeben sind.

§ 23:

Die Zahl der vorzuschlagenden Ältesten richtet sich nach Art. 19 Abs. 1 der Kirchenordnung. Auf die Möglichkeit, die Zahl der Ältesten herabzusetzen oder zu erhöhen (Art. 19 Abs. 2 der Kirchenordnung) wird hingewiesen.

Auf einer Vorschlagsliste können weniger Namen als erforderlich vorgeschlagen werden. Wenn mehr Namen vorgeschlagen werden, sind die an letzter Stelle stehenden Aberzähligen zu streichen.

Die wahlberechtigten Gemeindeglieder, die den Wahlvorschlag unterschreiben, sind so deutlich zu bezeichnen (durch Angabe von Vor- und Zunamen, Beruf und Wohnung), daß ohne weiteres nachgeprüft werden kann, ob sie mit den in der Wählerliste enthaltenen Personen identisch sind. Das gleiche gilt von den Vorgeschlagenen.

§ 24:

Wenn sich bei der Aberprüfung der Wahlvorschläge herausstellt, daß einer oder mehrere der Vorgeschlagenen offenkundig nicht wählbar sind, soll der Gemeindefkirchenrat den Vorsitzenden die Möglichkeit geben, binnen einer Frist von längstens einer Woche zu erklären, daß sie auf den Vorschlag verzichten. Sie können dann binnen der gleichen Frist den Vorschlag durch Einsatz anderer Personen ergänzen. Dieser ergänzte Vorschlag gilt als endgültig.

§ 25:

Die Prüfung der Zulässigkeit der Vorschläge erfolgt allein auf Grund der Bestimmungen des § 17 der W.O. Die Entscheidung über die Ablehnung von Vorgeschlagenen ist mit Gründen zu versehen, vom Vorsitzenden des Gemeindefkirchenrats zu unterschreiben und dem Abgelehnten und dem ersten Unterzeichner der Vorschlagsliste zuzustellen. Beschwerdeberechtigt ist der Abgelehnte und jeder Unterzeichner der Liste. Für die Berechnung der Beschwerdefrist ist die Zustellung an den Abgelehnten maßgebend. Die Beschwerde kann beim Vorsitzenden des Gemeindefkirchenrats oder beim Vorsitzenden des Kreisfkirchenrats eingereicht werden. Im Fall der Ablehnung der Beschwerde ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, daß eine Ergänzung des Wahlvorschlages nicht zulässig ist.

§ 26:

Für die Form der Zuleitung der Erklärung gilt das zu § 18 Gesagte.

§ 27:

Die vorgeschlagenen Ältesten und Ersatzältesten werden vom Gemeindefkirchenrat entweder in Listen für die ganze Gemeinde oder bei Gliederung in Wahlbezirke in Listen für diese Bezirke zusammengestellt. Bei Gliederung der Vorschläge nach Gemeindeteilen sind die Vorgeschlagenen danach zusammenzustellen.

Muster der Wählerliste:

Ev.-luth. Kirchengemeinde Oldenburg

(evtl. Wahlbezirk I usw.)

(evtl. Gemeindeteil A=Dorf - B=Dorf - C=Dorf)

Älteste

Ahrens, Karl, Rektor, Gartenstr. 6
Behrens, Fritz, Arbeiter, Ofener Str. 1
Detjen, Hermann, Justizinspektor, Gafstr. 2
Essen, Hans, Fabrikant, Dobbenstr. 10
usw.

Ersatzälteste

Albert, Hugo, Maler, Milchstr. 4
Franz, Heinrich
usw.

Es sind zu wählen: ... Kirchenälteste und ... Ersatzälteste, die durch Ankreuzen zu bezeichnen sind.

§ 28:

Wenn eine Wahl erforderlich ist, empfiehlt es sich, die Wählerliste im Gitterkasten anzuschlagen oder in geeigneten Blättern zu veröffentlichen, damit die Namen der Vorgeschlagenen den Gemeindegliedern bekannt werden.

§ 29:

Die Bestimmung des § 29 soll nicht die Erörterung der mit der Wahl im Zusammenhang stehenden Fragen im Kreis der Gemeindeglieder abschneiden. Gegen die Veranstaltung von Versammlungen durch die Unterzeichner von Wahlvorschlägen und gegen die Versendung von Werbeschriften ist dann nichts einzuwenden, wenn an den Versammlungen nur wahlberechtigte Gemeindeglieder teilnehmen und wenn in der Versammlung und im Inhalt der Werbeschriften der kirchliche Charakter der Wahlvorbereitung und -durch-

führung nicht gefährdet wird. Die Gemeindefkirchenräte und alle Gemeindeglieder haben jedem Versuch, die Kirchenwahlen mit außerkirchlichem Zwang durchzuführen oder sie etwa zum Tummelplatz politischer Parteiinteressen zu machen, von vornherein mit allem Nachdruck entgegenzutreten.

Der Kreiskirchenrat hat die ihm im Abs. 3 übertragene Verantwortung mit Ernst und Nachdruck wahrzunehmen.

3 u § 30

Die Ordnung eines Gottesdienstes anlässlich der Kirchenratswahl wird in der Anlage beigelegt.

Die Dauer der Wahlhandlung ist nach den örtlichen Verhältnissen und nach der Zahl der Wahlberechtigten festzusetzen. Sie darf nicht zu kurz bemessen sein und soll in der Regel zwei Stunden nicht unterschreiten. Sie ist bei der Abkündigung des Wahltermins bekanntzugeben.

Auf jeden Fall ist dafür Sorge zu tragen, daß kirchliche Wahlen nicht in Gasthäusern stattfinden.

3 u § 31:

Die Verpflichtung der Wahlleiter, ihrer Stellvertreter und der Schriftführer erfolgt vor der Gemeinde durch Handschlag. Sie sind insbesondere auf strenge Anparteilichkeit und Verschwiegenheit zu verpflichten.

3 u §§ 32-41:

Muster der Niederschrift einer Wahlhandlung:

„Ev.-luth. Kirchengemeinde den

Niederschrift über die Wahlhandlung anlässlich der Wahl des Gemeindefkirchenrats.

Die Wahlhandlung fand statt in der Kirche zu Vor Beginn des die Wahlhandlung einleitenden Gottesdienstes verpflichtete der den Gottesdienst haltende Pfarrer die Wahlleitung, den als Wahlleiter, den als Stellvert. Wahlleiter den als Schriftführer usw.

durch Handschlag auf gewissenhafte Amtsführung, Anparteilichkeit und Verschwiegenheit.

Die Wahlhandlung wurde um Uhr eröffnet.

Von den Mitgliedern der Wahlleitung wurde jedem Wähler ein amtlich hergestellter Stimmzettel und ein Umschlag übergeben. Die Wähler hatten die Möglichkeit, in einem abgeschlossenen Raum den Stimmzettel ohne Einsicht durch andere Personen auszufüllen. Die Stimmberechtigten traten nacheinander an den Tisch der Wahlleitung. Der Wahlleiter oder sein Stellvertreter nahm den Umschlag mit dem Stimmzettel in Empfang. Der Schriftführer vermerkte die Abgabe des Umschlages in der Wählerliste und der Wahlleiter legte den Umschlag uneröffnet in die Urne.

Soweit die zur Wahl erschienenen Personen den Mitgliedern der Wahlleitung nicht bekannt waren, wiesen sie sich über ihre Person aus.

Nachdem die anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben hatten, begaben sich der stellvertretende Wahlleiter und ein Schriftführer in das Evangelische Krankenhaus, um dort in einem zur Verfügung gestellten Raum die Stimmabgabe der Kranken in der gleichen Weise durchzuführen.

Nach Ablauf der für die Wahl vorgesehenen Zeit und nachdem die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum noch anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben hatten, wurde die Wahl um Uhr geschlossen.

In Gegenwart des Pfarrers und folgender Mitglieder des Gemeindefkirchenrats (Wahlausschusses) wurde die Wahlurne eröffnet. Die in ihr enthaltenen Umschläge wurden zunächst uneröffnet gezählt. Die Urne enthielt Umschläge. Ihre Zahl stimmte mit der Zahl der in der Wählerliste vermerkten Zahl der abgegebenen Stimmen überein. Danach wurden die Umschläge vom Wahlleiter einzeln eröffnet und von jedem Stimmzettel die Namen der angekreuzten Ältesten und Ersatzältesten verlesen. In einer Liste und einer Gegenliste wurden diese Namen von den Schriftführern gezählt.

Auf einem Stimmzettel waren statt der zu wählenden 6 Kirchenältesten 8, auf einem anderen 7 Namen angekreuzt. Die beiden im Alphabet letzten bzw. der im Alphabet letzte angekreuzte Name wurden nicht gezählt.

Auf drei Stimmzetteln waren je zwei Namen hinzugefügt und angekreuzt. Diese hinzugefügten Namen wurden nicht gezählt.

Nach Öffnung aller Umschläge und Verlesen aller Stimmzettel ergab sich folgendes Ergebnis:

Es erhielten Stimmen:

Älteste

Ersatzälteste

| | | | |
|--------------------|-----|-------------------|-----|
| Uhrens, Friedrich | 132 | Abel, Kurt | 124 |
| Bürger, Otto | 120 | Ehrhardt, Jürgen | 110 |
| Daube, Ernst | 101 | Niemann, Heinrich | 98 |
| Frerichs, Heinrich | 98 | Schulze, Johannes | 62 |
| Gabbert, Hugo | 87 | usw. | |
| Hinrichs, Hermann | 85 | | |
| Kunze, Gottfried | 85 | | |
| usw. | | | |

Da 6 Kirchenälteste und 3 Ersatzälteste zu wählen sind, wurde vom Wahlleiter das Los zwischen Hinrichs und Kunze gezogen. Das Los fiel auf Kunze.

.....
 Wahlleiter stellw. Wahlleiter

 Schriftführer."

Das Ergebnis der Wahl wird vom Gemeindefkirchenrat (Wahlausschuß) festgestellt.

3 u § 42:

- Der Einspruch gemäß § 42 kann sich darauf stützen, daß
- die Gewählten nicht die Voraussetzungen des § 17 W.O. erfüllen,
 - die Wahlvorschläge nicht ordnungsmäßig eingereicht seien (§§ 22-23 W.O.),
 - die Wahlliste nicht ordnungsmäßig aufgestellt sei (§§ 26-27 W.O.),
 - die Wahlhandlung nicht ordnungsmäßig durchgeführt sei, insbesondere das Wahlverfahren durch die Art der Werbung für einzelne Kandidaten den Charakter als kirchliche Wahl verloren habe (§§ 29-37 W.O.),
 - das Wahlergebnis nicht zutreffend ermittelt worden sei (§§ 38-43 W.O.).

3 u § 43:

Die Bestimmung des § 43 ist sowohl von der Wahlleitung wie vom Kreiskirchenrat in einem Beschwerdeverfahren zu beachten.

3 u § 44:

Die Gemeindefkirchenräte haben dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlzettel keineswegs vor Abschluß der Einspruchsverfahren vernichtet werden. Die Akten über die Wahlhandlung (Wahlvorschläge, Beschwerdeakten und Niederschriften über die Wahlhandlung) sind im Gemeindefkirchenrat zu verwahren.

3 u § 45:

Wenn weniger Kirchenälteste als erforderlich gewählt werden, weil entweder zu wenig Älteste vorgeschlagen sind oder die vorgeschlagenen keine Stimmen erhalten haben, treten zunächst die gewählten Ersatzältesten in der erforderlichen Zahl in den Gemeindefkirchenrat ein. Erst, wenn auch diese nicht ausreichen, muß der Gemeindefkirchenrat entscheiden, ob er einen Antrag auf Herabsetzung der Zahl der Ältesten gemäß Art. 19 Abs. 2 der Kirchenordnung stellen oder die Ernennung der fehlenden Ältesten durch den Kreiskirchenrat vorschlagen will. Auch bei dieser Entscheidung ist der Grundsatz, daß nur Gemeindeglieder, die den Anforderungen des § 17 entsprechen, in den Gemeindefkirchenrat berufen werden sollen, mit aller Sorgfalt zu beachten.

3 u § 46:

Wenn die Zahl der Ersatzältesten erschöpft ist, besteht nur noch die Möglichkeit der Ernennung von Ältesten durch den Kreiskirchenrat. In seinen Vorschlägen kann der Gemeindefkirchenrat die ursprünglich auf der Wahlliste enthaltenen, aber nicht gewählten Kandidaten, die den Voraussetzungen des § 17 W.O. entsprechen, berücksichtigen.

Anlage:

Ordnung eines Gottesdienstes anlässlich der Kirchenratswahl.

Der Gottesdienst hat die Form eines Gebetsgottesdienstes entsprechend den täglichen Morgen- und Abendgottesdiensten (Siehe Gottesdienstordnung im Anhang des Gesangbuchs).

Gesang eines Liedes.

Gott, gedenke mein nach Deiner Gnade.

Herr erhöre mich mit Deiner treuen Hilfe.

Ehre sei dem Vater und dem Sohn und dem Heiligen Geiste, wie es war im Anfang jetzt und immerdar und von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen. Halleluja.

Im übrigen wird empfohlen als Psalmgebet:
Psalm 1

als
Schriftlesung: Eph. 4,1-6. 11-16 oder 2. Tim. 2,8-19. 24-26.
Danach kann eine kurze Ansprache folgen, die die Gemeinde noch einmal an die kirchliche Verantwortung der nachfolgenden Handlung erinnert.

Gebet: Herr Gott, wir loben und preisen Dich in Demut / daß Du Deine Kirche auf Erden gestiftet hast als einen Ort / da Menschen Dich loben und ehren / und teilhaftig werden aller geistlichen Güter / mit denen Du uns segnen willst durch Deinen lieben Sohn Jesum Christum. Wir danken Dir, daß Du auch uns berufen hast durch Dein heiliges Wort / daß wir Erben seien Deiner Verheißungen und Glieder Deiner heiligen Gemeinde / Wir stehen zu Dir: ziehe Deine Hand nicht ab von uns / verwirf uns nicht um unserer Untreue willen / sondern baue auch durch unseren geringen Dienst Deine heilige Kirche. Regiere unsere Herzen durch Deinen Geist / daß wir denken und tun, was vor Dir recht ist, und was das Leben Deiner Gemeinde fördert / Und da wir in dieser Stunde versammelt sind, Älteste zu wählen / die Deiner Gemeinde an diesem Ort vorstehen sollen / so bitten wir Dich: regiere Du selbst das Werk, zu dem wir uns bereiten / daß wir nicht fragen nach der Menschen Meinung und Gunst / sondern allein nach Deinem heiligen Willen / Verleihe also in Gnaden / daß auch durch den Dienst dieser Stunde Dein Name geheiligt und Deine Gemeinde auf Erden gebessert werde. Durch Jesum Christum Deinen Sohn unseren Herrn.

Danach fordert der Pfarrer oder dessen Stellvertreter die wahlberechtigten Glieder der Gemeinde auf, die Wahl zu vollziehen. Es wird nötig sein, dazu einen Tisch bereitzustellen, an dem die Stimmen abgegeben, die Wähler eingetragen und hernach die Stimmen gezählt werden. Dieser Tisch muß irgendwo seitlich aufgestellt werden, wenn möglich außerhalb des Chorraums, jedenfalls so, daß er nicht vor dem Altar steht.

Nachdem die Wahlhandlung beendet ist, beten alle daran Beteiligten gemeinsam das Gebet des Herrn und werden danach mit dem Segen entlassen:

Der Herr segne das Werk dieser Stunde in dieser unserer Gemeinde / und bewahre unsere Herzen und unsere Häuser in Seinem Frieden. Es segne und behüte euch Gott der Allmächtige und Barmherzige, Vater, Sohn und Heiliger Geist.

Als Lieder werden die folgenden zur Wahl vorgeschlagen:
Nr. 150, 152 (besonders die Verse 1-4, 7 u. 8), 153, 125, 162.

Anmerkung

Wenn - was nur in kleineren Verhältnissen bei einer geringeren Wählerzahl möglich sein wird - die Wahlhandlung in den regelmäßigen Gottesdienst der Gemeinde eingefügt werden soll, so schließt sich an das gewöhnliche Fürbittengebet das besondere Gebet wie in Ordnung 1 vorgesehen an. Es folgt die Wahlhandlung und der Schluß wie oben vorgesehen.

Nr. 56

Anordnung, betreffend Neuankmeldung zur Wählerliste der Gemeinden.

Oldenburg, den 6. Mai 1953.

Gemäß § 15 der Gemeindegewahlordnung vom 25. März 1946 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1953 wird angeordnet:

1.

Die Wählerlisten sind in der Zeit vom 14. bis 27. Juni 1953 zur Neuankmeldung von Wahlberechtigten auszulegen.

2.

Die Gemeinden sind durch Abkündigung in den Gottesdiensten am 31. Mai, 7. und 14. Juni und in sonst geeigneter Weise auf die Möglichkeit der Anmeldung zur Wählerliste hinzuweisen. Wegen der Form der Abkündigung siehe die Ausführungsanweisungen zu § 7 der Gemeindegewahlordnung (Ges.- u. VBl. XIV. Band, 10. Stück, Nr. 55).

3.

Die Gemeindegewahlräte werden darauf hingewiesen, daß bei der Neuankmeldung die Bestimmungen der §§ 3-5 der Gemeindegewahlordnung mit Sorgfalt zu wahren sind.

Um jeden Zweifel auszuschließen, ist bei der Abkündigung zu erwähnen, daß die bisher schon in die Wählerlisten eingetragenen Gemeindeglieder sich nicht mehr anzumelden brauchen.

Nach § 6 der Gemeindegewahlordnung hat die Anmeldung fortan durch das Formblatt Anlage 1 der Gemeindegewahlordnung zu erfolgen. Die Vordrucke sollen allen wahlberechtigten Gemeindegliedern von den Gemeindegewahlräten zugänglich gemacht werden (vgl. hierzu auch Ausführungsanweisungen zu § 6 der Gemeindegewahlordnung).

4.

Für das weitere Verfahren gelten die §§ 7 ff. der Gemeindegewahlordnung.

5.

Mit dem Ablauf der in Ziffer 1 genannten Anmeldefrist sind die Wählerlisten abzuschließen (s. Ausführungsanweisungen zu § 13 der Gemeindegewahlordnung).

6.

Die für die Gemeinden erforderlichen Anmeldeformulare werden den Gemeindegewahlräten zugesandt werden.

Oldenburg, den 6. Mai 1953.

Oberkirchenrat
Dr. R. Schmidt

Nr. 57

Anordnung, betreffend Ergänzungswahlen zu den Gemeindegewahlräten in den Kirchen- und Kapellengemeinden und Gemeindegewahlräten in den Tochtergemeinden.

Oldenburg, den 7. Mai 1953.

Gemäß Artikel 22 der Kirchenordnung vom 20. Februar 1950 beträgt die Amtszeit der Kirchenältesten 6 Jahre. Jeweils nach 3 Jahren scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig. Bei den Ergänzungswahlen im Jahre 1950 sind die Ausscheidenden durch das Los bestimmt worden. In diesem Jahre läuft die Amtszeit der zweiten Hälfte der im Jahre 1947 gewählten Ältesten ab. Es haben daher Ergänzungswahlen stattzufinden.

Außer den Kirchenältesten müssen halb so viel Ersatzälteste vorhanden sein. Für den Fall, daß Ersatzälteste noch in ausreichender Zahl vorhanden sind, kann die Wahl von Ersatzältesten unterbleiben, andernfalls sind Ersatzälteste in der erforderlichen Zahl zu wählen.

Zur Durchführung der Wahl wird folgende Zeittafel aufgestellt:

1. **Spätestens 20. Juni 1953:** Feststellung der Hälfte der Ältesten, die nach 6jähriger Amtszeit ausscheidet, sowie der Zahl der gegebenenfalls zu wählenden Ersatzältesten.
2. **Spätestens 20. Juni:** Berufung eines Wahlausschusses durch den Gemeindegewahlrat gemäß § 21 der Gemeindegewahlordnung, falls der Gemeindegewahlrat nicht in seiner Gesamtheit die Leitung der Wahl übernimmt.
3. **5. Juli:** Erste Aufforderung im Gottesdienst zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum **25. Juli** unter Berücksichtigung der Ausführungsanweisungen zu § 22 der Gemeindegewahlordnung.
4. **12. Juli:** Zweite Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum **25. Juli**.
5. **25. Juli:** Letzter Termin zur Einreichung der Wahlvorschläge.
6. **1. August:** Abschluß der Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge gemäß § 24 der Gemeindegewahlordnung.
7. **5. August:** Letzter Termin für die Mitteilung über die Ablehnung eines auf einem Wahlvorschlag Vorgesetzten gemäß § 25 der Gemeindegewahlordnung.
8. **12. August:** Letzter Termin für die Einlegung der Beschwerde gegen die Ablehnung gemäß § 25 der Gemeindegewahlordnung.
9. **22. August:** Erledigung aller Beschwerden über die Ablehnung durch den Kreiskirchenrat.
10. **24. August:** Zuleitung des Amtsgelübdes (§ 19 Gemeindegewahlordnung) und der Erklärung (§ 18 Gemeindegewahlordnung) an die Vorgesetzten mit der Aufforderung, die Erklärung bis zum **29. August** an den Gemeindegewahlrat zurückzureichen (§ 26 Gemeindegewahlordnung).
11. **9. September:** Letzter Termin für die Aufstellung der Wählerliste (vergl. Ausführungsanweisung zu § 27), gegebenenfalls Feststellung der Gewählten, falls nur ein Vorschlag eingereicht

ist (§ 27 Absatz 3 Gemeindevahlordnung). Herstellung der Stimmzettel gemäß § 33 Gemeindevahlordnung.

12. **13. September:** Bekanntgabe des Wahlergebnisses gemäß § 28 Abs. 1 oder der Wahlliste gemäß § 28 Abs. 2 der Gemeindevahlordnung im Gottesdienst.
13. **20. September:** Wahl der Kirchenältesten im Gottesdienst.
14. **27. September:** Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Gottesdienst.
15. **4. Oktober:** Einführung der neugewählten Ältesten im Gottesdienst.
- Die gemäß Artikel 22 der Kirchenordnung ausscheidenden Ältesten bleiben bis zur Einführung ihrer Nachfolger im Amt.
- Die vorstehende Anordnung gilt entsprechend für die Ergänzungswahlen zu den Gemeindeausschüssen in den Tochtergemeinden.

Oldenburg, den 7. Mai 1953.

Oberkirchenrat
Dr. R. Schmidt

Nr. 58

Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Besoldungs- und Versorgungsrechts.

Oldenburg, den 8. Mai 1953.

Auf Grund des Artikels 117 der Kirchenordnung Teil I vom 20. März 1950 wird mit Zustimmung des Synodalausschusses folgendes verordnet:

§ 1

Die nach § 1 und § 3 des Gesetzes vom 20. März 1952 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Besoldungs- und Versorgungsrechts (Ges. u. Verordn.-Bl. Band XIV, S. 6) zu zahlenden Zulagen werden für die Zeit vom 1. April 1953 ab um weitere 15 v. H. des Grundgehalts erhöht.

§ 2

Zu der nach § 2 desselben Gesetzes vorgesehenen Erhöhung der Versorgungsbezüge tritt für die Zeit vom 1. April 1953 ab eine weitere Erhöhung im gleichen Umfang.

§ 3

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften werden vom Oberkirchenrat erlassen.

Oldenburg, den 8. Mai 1953.

Oberkirchenrat
Dr. R. Schmidt

Nr. 59

Bekanntmachung, betreffend Grenzänderung zwischen den Kirchengemeinden Bardenfleth und Elsfleth.

Oldenburg, den 8. Mai 1953.

Der Oberkirchenrat hat die Beschlüsse der Kirchengemeinden Bardenfleth und Elsfleth vom 17. Februar bzw. 2. März 1953 gemäß Artikel 7 der Kirchenordnung vom 20. Februar 1950 genehmigt.

Auf Grund dieser Beschlüsse nimmt die Grenze zwischen den Kirchengemeinden Bardenfleth und Elsfleth fortan bis zur Burwinkeler Helmer den gleichen Verlauf wie die Grenze zwischen den politischen Gemeinden Elsfleth und Moorriem. Die Grenzänderung tritt mit dem 1. April 1953 in Kraft.

Oldenburg, den 8. Mai 1953.

Oberkirchenrat
Dr. R. Schmidt

NACHRICHTEN

Ernannt:

mit dem 1. Mai 1953

Pastor Hans B a n d i t t in Emstef gemäß Artikel 43 Abs. 2 der Kirchenordnung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Hude (II);

Pastor Hans-Heinz von Seggern in Westerstede gemäß Artikel 41 Abs. 3 der Kirchenordnung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Westerstede (II), die Einführung soll am 21. Juni 1953 erfolgen;

Pfarrer Johannes T h o r a d e in Tettens ist auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt und mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte in Emstef beauftragt worden.

Ordiniert:

am 17. Mai 1953

Lehrer und Pfarrvikar Helmut S e e l i g e r in Rüstingen (Neuende).

Eingewiesen:

mit dem 1. Mai 1953

Vikarin Annedore H i n n e nach Neuenburg;

Vikar Joachim H i n n e nach Jettel;

Vikar Dieter S t r i e p l i n g nach Bokhorn.